

Baulinienplan
Wankdorffeld II
mit Bauklassenänderung

1:1000

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan
ersetzt Plan Nr.4010 vom 26. Dez. 1963

Bern, den 15. Apr. 1964
Stadtplanungsamt Bern
Hans Jorshausen
Stadtplaner
421

Genehmigungs-Vermerke
Aufgabe: 5-25. Febr. 64 Abschluss des Einspracheverfahrens: 8. April 64
Erledigte Einsprachen: 2
Aufrechterhaltene Einsprachen: —

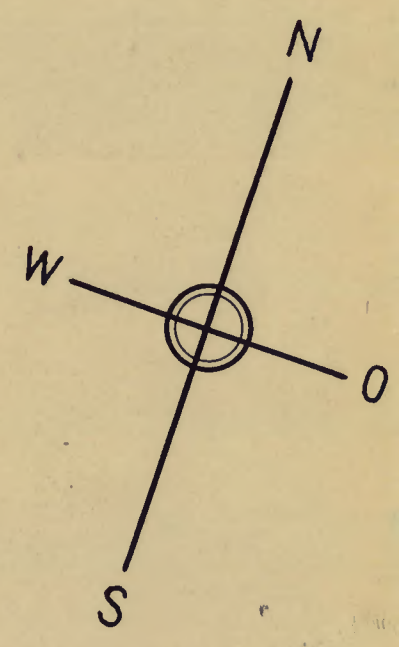
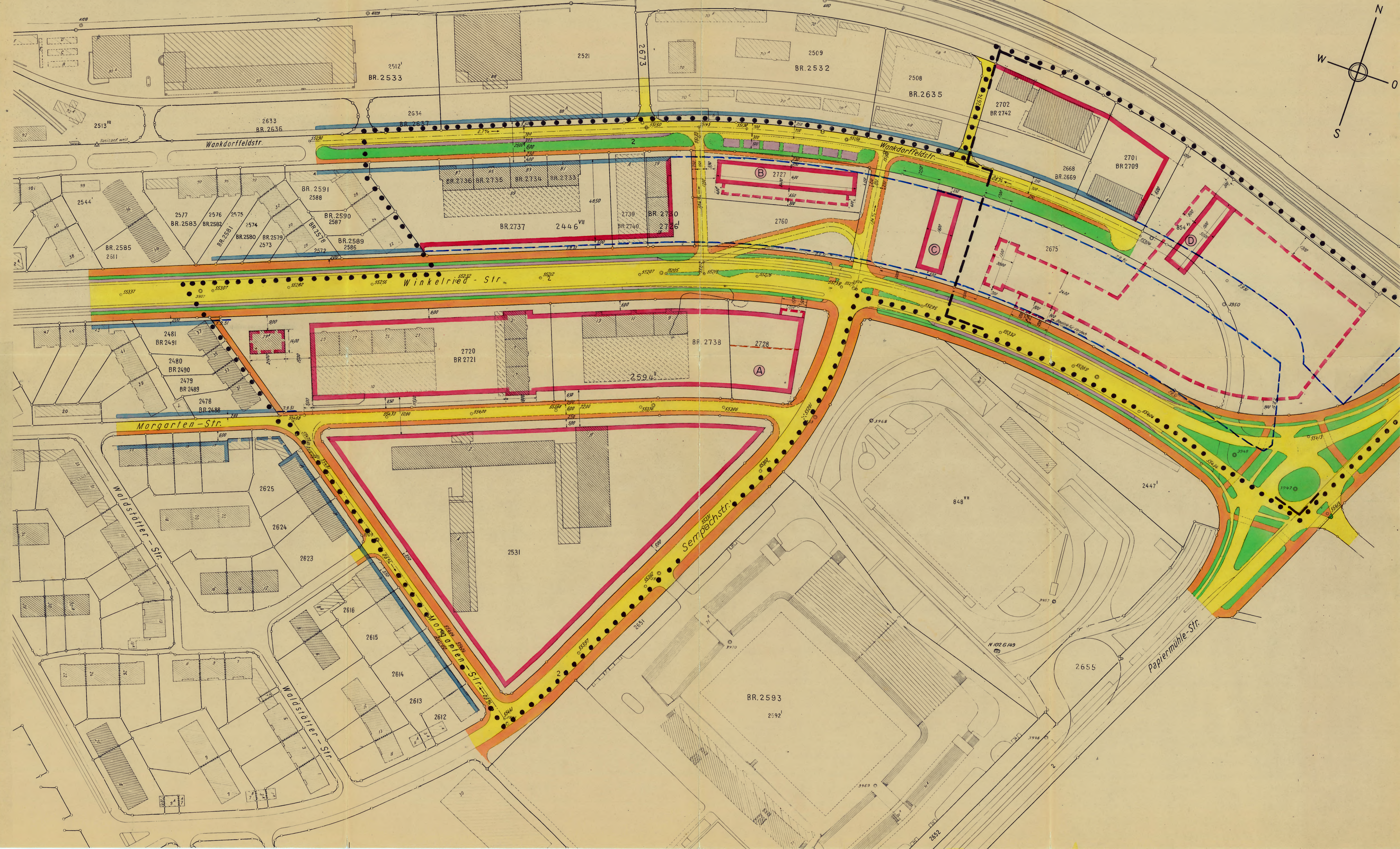
Gemäss Art. 10 AI. IV BVG nicht behandelte Einsprachen: —
Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI. VI BVG: —

Genehmigung durch den Gemeinderat:
Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am 27. Mai 1964
Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *Heinrich*
Der Stadtschreiber: *Brunner*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 27. Sep. 1964
mit: 7185 Ja
1166 Nein
Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber: *Brunner*

Genehmigung durch den Regierungsrat:
Vom Regierungsrat genehmigt
unter Vorbehalt des Beschlusses No. 39
BERN, den 5. Jan. 1965
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Stüssli*
Der Staatssekretär: *W.*

- Legende:
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
 - Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien für Parterrebauten
 - Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
 - Neue Baulinien
 - Neue Baulinien für Parterrebauten
 - Felderbezeichnung entsprechend den Sonderbauvorschriften
 - Feldergrenzen
 - Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften
 - Wirkungsbereich des Industriegebietes



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Wankdorffeld II**Art. 1** Wirkungsbereiche

Baulinienplan und Sonderbauvorschriften gelten für das im Baulinienplan Nr. 4029 vom 15. April 1964 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

Art. 2 Bauklassen und Zoneneinteilung

2.1. Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften wird das ganze Gebiet der Bauklasse VI zugewiesen.

2.2. Das durch eine gestrichelte Linie umrandete Gebiet zwischen Winkelriedstrasse-Papiermühlestrasse und SBB-Parzelle wird nach Massgabe von Art. 4 dieser Sonderbauvorschriften als Industriegebiet bezeichnet.

Art. 3 Bauten im Wohngebiet

3.1. Es sind folgende Geschosshöhen zulässig:

im Feld A 19 Geschosse (einschliesslich Erdgeschoss)

im Feld B 8 Geschosse (einschliesslich Erdgeschoss)

im Feld C 14 Geschosse (einschliesslich Erdgeschoss, das als offenes Stützengeschoss auszubilden ist und lediglich die Treppenhäuser und Liftanlagen enthalten darf)

im Feld D 6 Geschosse (einschliesslich Erdgeschoss).

3.2. Die Dachlösungen sind so zu treffen, dass klare Baukuben in Erscheinung treten, wobei auf Dachvorscherme zu verzichten ist.

3.21. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

3.22. Ueber den in den Feldern A - D zulässigen Geschossen nach Art. 3.1. sind noch flach abgedeckte Dachgeschosse zulässig. Sie sind mindestens 2,5 m hinter die Fassaden der unteren Geschosse zurückzusetzen. Im Feld B kann der Rücksprung zwischen den Treppenaufbauten auf 1,50 m verringert werden. Von diesen Zurücksetzungen sind die Treppenhäuser und Liftanlagen ausgenommen.

3.23. Das Dachgeschoss darf nur von Kaminen und Ventilationszügen und im Feld B von den an den Kopfseiten der Treppenhäuser angeordneten Liftanlagen überragt werden.

3.3. Im Feld B dürfen die Treppenhäuser maximal 3,50 m über die strassenseitige Baulinie hinausragen.

3.4. Bauten, die im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Sonderbauvorschriften bereits bestehen, dürfen in ihren Ausmassen nicht verändert werden.



Vom Regierungsrate genehmigt

unter Vorbehalt des Beschlusses No. 39.....

BERN, den 5. Jan. 1965.....

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der St. atsschn. übers

[Handwritten signatures]

Art. 4 Bauten im Industriegebiet

- 4.1. Im Industriegebiet ist die Erstellung von Wohnhäusern unzulässig. Der Einbau von Wohnungen in Bauten für industrielle und gewerbliche Zwecke ist nur in dem Umfange zulässig, als sie den dort ansässigen Betrieben dienen.
- 4.2. Die Baupolizeibehörde ist ermächtigt, für industrielle und gewerbliche Bauten Ausnahmen aller Art zu gestatten, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse erfordern. Dabei ist auf die Sicherheit der Betriebe, sowie auf benachbarte Wohnbauten Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Garagen, Einstellhallen und Autoabstellplätze

- 5.1. Oberirdische Garagen sind nicht zulässig.
- 5.2. Für die Gebäude in den Feldern A - D sind folgende Autoabstellplätze vorzusehen:
- Felder A - C je 1 Parkplatz pro 150 m² Wohnfläche (Bruttonutzfläche)
 - Feld D je 1 Parkplatz pro 100 m² Wohn- und Bürofläche (Bruttonutzfläche)
- 5.3. Diese Autoabstellplätze sind mehrheitlich in unterirdischen Einstellhallen, der Rest oberirdisch in der Nähe der Gebäude, zu disponieren.

Art. 6 Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die grossen Gebäudeabmessungen sind die architektonische Gestaltung und die Farbgebung jedes einzelnen Gebäudes besonders sorgfältig zu projektieren.

Art. 7 Grün- und Freiflächen

- 7.1. Zu jedem Wohngebäude sind genügend Kleinkinderspielplätze einzurichten.
- 7.2. In denjenigen Gebieten, die im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Sonderbauvorschriften bereits überbaut sind, müssen die bestehenden Grün- und Freiflächen erhalten bleiben.

Art. 8 Projektierungszone für die Nationalstrassen

Das vom Baulinienplan erfasste Gebiet liegt zum Teil in der vom Eidg. Departement des Innern am 30. Aug. 1960 verfüigten Projektierungszone für die Nationalstrassen. Bei der Erteilung von Baubewilligungen innerhalb dieser Zone bleiben die Vorschriften der Nationalstrassengesetzgebung vorbehalten.

Art. 9 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 15. April 1964.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 27. MAI 1964

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

